

zur Beschlussfassung

24.11.2025

- Öffentliche Sitzung -

0065-Ö-RV-044/2025

Zu Tagesordnungspunkt 1

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Abwägung zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 LplG und Satzungsbeschluss nach § 12 Abs. 8 LplG

I. Sachvortrag:

1. Einführung

Auf Bundesebene ist mit § 2 des Gesetzes zum Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) diesem Ausbau eine besondere Bedeutung zugewiesen worden: Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien liegt demzufolge im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Auf Landesebene werden die Träger der Regionalplanung mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verpflichtet, in den Regionalplänen mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festzulegen (§ 21 KlimaG BW). Die Begründung zu diesem Gesetz geht darüber hinaus: Demnach sollen mindestens 0,5 % der Regionsfläche entsprechend festgelegt werden. Dieses Flächenziel ist bis zum 30. September 2025 in den jeweiligen Regionalplänen umzusetzen (Satzungsbeschluss). Aufgrund der Arbeitsbelastung von Geschäftsstelle und Gremien durch die parallel geführten Regionalplanteilfortschreibungen (Wind und Solar) im Bereich der Erneuerbaren Energien kann der Satzungsbeschluss erst im Dezember 2025 gefasst werden. Daraus ergeben sich keine rechtlichen Konsequenzen.

Zudem wurde durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) eine neue Planungsleitlinie festgelegt, um insbesondere dem Flächenbedarf für die Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und 2c LplG). Die Regionalen Grünzüge sollen dazu unverzüglich aus Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes sowie des Landes Baden-Württemberg zum Ausbau Erneuerbarer Energien waren daher Anlass für eine Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich „Photovoltaik“, um die gesetzlichen Vorgaben im Regionalplan für die Region Stuttgart zu verankern und so den regionalplanerischen Rahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Stuttgart zu schaffen.

2. Bisheriges Verfahren

2.1. Frühzeitige Unterrichtung

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 die Vorgehensweise zur Teilstreitbeschreibung öffentlich beraten und u. a. beschlossen, die Gemeinden frühzeitig über die Teilstreitbeschreibung des Regionalplans zu informieren (Vorlage PLA 203/2022).

Auf dieser Grundlage wurden die Gemeinden und wichtigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet und um Mitteilung über bestehende oder beabsichtigte Planungen gebeten. Über die Rückläufe wurde der Planungsausschuss am 05.04.2023 (Vorlage PLA 257/2023 NÖ) unterrichtet. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, eine Gebietskulisse für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Kriterien für die entsprechende Öffnung des Regionalen Grünzugs zu erarbeiten. Angestrebt wurde dabei, entsprechende Gebiete in Zuordnung zu bestehenden (relevanten) baulichen Vorprägungen wie Autobahnen, Umspannwerken o. ä. auszuweisen. Auch wurden Vorgaben für die Vereinbarkeit von PV-Anlagen mit dem Regionalen Grünzug außerhalb der festzulegenden Gebiete erarbeitet.

In den Sitzungen der Bürgermeistersprengel sowie in Gemeinderatssitzungen wurde über dieses Vorgehen und den aktuellen Stand der rechtlichen Vorgaben informiert.

Die Kriterien zur Festlegung der Gebiete sowie zur Öffnung des Regionalen Grünzugs wurden gemäß den Rückmeldungen der Kommunen und Träger öffentlicher Belange geprüft und teilweise angepasst.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 15.11.2023 wurden die Vorgehensweise zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen, der Kriterienkatalog für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete und die (teilweise) Öffnung des Regionalen Grünzugs sowie die daraus resultierende Flächenkulisse vorgestellt (Vorlage PLA 304/2023 NÖ).

In der Sitzung am 06.12.2023 (Vorlage PLA 317/2023 NÖ) wurde der planerische Umgang mit hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Landschaftsschutzgebieten nochmals vertieft. Der Kriterienkatalog blieb dabei unverändert.

2.2. Scoping

Die Geschäftsstelle führte im Sommer 2023 das Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (sog. Scoping) durch und bereitete die Unterlagen für die Einleitung der Teilstreitbeschreibung des Regionalplans und Offenlage des Planentwurfs vor. In diesem Rahmen wurden Fachbehörden, Umweltverbände und andere Träger öffentlicher Belange zwischen dem 31.10.2023 und 30.11.2023 gemäß § 39 UVPG angehört. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie das Referat 21 (Raumordnung) des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Regionalen Grünzüge für Erneuerbare Energien umfassend zu öffnen sind. Der Planentwurf wurde daraufhin umfassend überarbeitet. Erforderlich wurde eine Änderung des Plansatzes 3.1.1 „Regionaler Grünzug“, um dessen gesetzlich geforderte Öffnung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erreichen. Hiervon

ausgenommen bleiben Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds, Wald und exponierte Bereiche mit einer Landschaftsbildqualität „sehr hoch“ und „hoch“.

2.3. Einleitung des Verfahrens und erste Offenlage

Die Entwürfe der geänderten Plansätze und deren Begründung, die geänderte Raumnutzungskarte sowie der Umweltbericht mit Einzelsteckbriefen wurden in den Planungsausschusssitzungen am 06.05.2024 und 15.05.2024 vorgestellt (Vorlagen Nr. PLA 348/2024 NÖ und 349/2024 NÖ). Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 den Beschluss gefasst, der Regionalversammlung die Einleitung des Verfahrens und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 LplG auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs und des Umweltberichts zu empfehlen.

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.06.2024 einen entsprechenden Beschluss gefasst (vgl. hierzu auch Vorlage RV 100/2024).

Die Beteiligung der Kommunen sowie der Träger öffentlicher Belange fand vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 statt. Für die Öffentlichkeit fand diese vom 01.07.2024 bis zum 31.07.2024 statt (die Stellungnahmen konnten bis zum 09.08.2024 abgegeben werden). Die erforderlichen Unterlagen (Plansätze und Begründungen, Raumnutzungskarte, Gesamtbegründung der Teilstudie und Umweltbericht sowie weitere Information wie die Sitzungsvorlage) wurden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Für die Öffentlichkeit wurden die Beteiligungsunterlagen zudem in den Landratsämtern und beim Verband Region Stuttgart öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 21.06.2024 im Staatsanzeiger und in den Tageszeitungen in den Landkreisen Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Esslingen, Göppingen sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart am 20.06.2024 öffentlich bekannt gemacht, die Träger öffentlicher Belange wurden zudem per E-Mail über die Offenlage informiert.

Begleitend zur Auslegung wurden zwei Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit angeboten. Diese fanden am 02.07.2024 in Präsenz in der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart sowie am 03.07.2024 digital statt. Eine weitere Informationsveranstaltung wurde für die Kommunen und Landratsämter am 18.09.2024 digital durchgeführt.

Die Geschäftsstelle hat darüber hinaus zahlreiche Gespräche mit Kommunen und Privatpersonen geführt und diese über die Teilstudie informiert sowie zu konkreten Projekten beraten.

Insgesamt sind im Zuge der ersten Offenlage 180 Stellungnahmen von Kommunen und Trägern öffentlicher Belange sowie 20 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Sie enthalten Hinweise zu einzelnen Formulierungen in den Plansätzen, ergänzende Hinweise zu Begründungen und Umweltbericht, wie auch Informationen zu örtlichen Gegebenheiten und zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie geänderter Datengrundlagen (z.B. Aktualisierung der Biotoptypisierung) wurde eine Überarbeitung des Planentwurfs (Text und Karten) erforderlich. Dies stellt eine wesentliche Änderung des Planentwurfs dar, der eine erneute Offenlage erforderlich macht.

Die Stellungnahmen der ersten Offenlage mit den regionalplanerischen Beurteilungen, den Abwägungsvorschlägen sowie der überarbeitete Entwurf der Teilstreitbeschreibung wurden dem Planungsausschuss in seiner Sitzung am 26.03.2025 vorgestellt (vgl. Vorlage PLA 050/2025 NÖ). Der Planungsausschuss hat in dieser Sitzung den Beschluss gefasst, der Regionalversammlung die Durchführung der zweiten Offenlage auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs und des Umweltberichts zu empfehlen.

2.4. Zweite Offenlage

Die Regionalversammlung hat daraufhin am 02.04.2025 die zweite Offenlage des geänderten Planentwurfs zur Teilstreitbeschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen (vgl. hierzu auch Vorlage RV 027/2025). Durch die Regionalversammlung wurde auch beschlossen, das Verfahren auf die geänderten Sachverhalte zu beschränken. Die Änderungen des Planentwurfs (Text und Karten) wurden entsprechend kenntlich gemacht.

Das Beteiligungsverfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auf der Grundlage der am 12.03.2025 vom Landtag beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes und der darin ermöglichten Verfahrensvereinfachungen durchgeführt. Dies betrifft z.B. die ausschließlich digitale Auslegung der Beteiligungsunterlagen. Darüber hinaus kommen die Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf das Anzeigeverfahren und erweiterte Planerhaltungsvorschriften zum Tragen.

Die Beteiligung der Kommunen, der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 05.05.2025 bis 07.07.2025 statt. Die entsprechenden Unterlagen (Plansätze und Begründungen, Raumnutzungskarte, Gesamt begründung der Teilstreitbeschreibung und Umweltbericht sowie weitere Information wie die Sitzungsvorlage) wurden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Für die Öffentlichkeit wurden die Beteiligungsunterlagen auch beim Verband Region Stuttgart öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 25.04.2025 im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die Presse und Öffentlichkeit wurde über Pressemitteilungen, die Homepage des Verbands Region Stuttgart sowie die „social media Kanäle“ des Verbands Region Stuttgart über die zweite Offenlage informiert. Die Träger öffentlicher Belange wurden zudem per E-Mail über die zweite Offenlage informiert.

Begleitend wurde eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit angeboten. Diese fand am 07.05.2025 (abends) digital statt. Eine weitere Informationsveranstaltung wurde für die Kommunen, Landratsämter und Träger öffentlicher Belange ebenfalls am 07.05.2025 (vormittags) digital durchgeführt.

Insgesamt sind ca. 90 Stellungnahmen von Kommunen und Trägern öffentlicher Belange sowie 6 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Viele Rückmeldungen beziehen sich auf Sachverhalte, die bereits während der ersten Offenlage angeführt wurden. Vereinzelte Stellungnahmen enthalten (neue) Hinweise, die zu einer redaktionellen Anpassung einzelner Textpassagen führen. Die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung ergibt sich daraus nicht. Eine dritte Offenlage wird damit nicht erforderlich.

3. Beteiligungsverfahren: Ergebnisse und Konsequenzen

3.1. Erste Offenlage

Die inhaltliche Aufbereitung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage erfolgte in zwei Kategorien:

„nicht ortsbezogene Aspekte“ sind Anregungen und Hinweise zu allgemeinen Sachverhalten, dem Planungsverfahren, der Begründung der Teilstoffschreibung, den Plansätzen bzw. deren Begründungen oder zum Umweltbericht.

„ortsbezogene Aspekte“ beziehen sich auf Vorbehaltsgebiete, sonstige Standorte oder die Einzelsteckbriefe des Umweltberichts.

Die Stellungnahmen sind in tabellarischer Form einschließlich regionalplanerischer Wertung und Beschlussempfehlung den Anlagen 1.1. (Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privater – ohne Ortsbezug) und 1.2. (Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privater – mit Ortsbezug) zu entnehmen.

(Die Stellungnahmen der zweiten Offenlage sind zusammen mit regionalplanerischer Wertung und Beschlussempfehlung in der Anlage 1.3. enthalten – vgl. hierzu auch Punkt 3.2. dieser Vorlage.)

Die Stellungnahmen, die während der ersten Offenlage eingegangen sind, wurden zusammen mit einem Beschlussvorschlag dem Planungsausschuss (26.03.2025, Vorlage PLA 050/2025 NÖ und 15.10.2025, Vorlage PLA 103/2025 NÖ) sowie der Regionalversammlung (02.04.2025, Vorlage RV 27/2025) vorgelegt.

Sie umfassen im Wesentlichen folgende Aspekte:

3.1.1. Nicht ortsbezogene Aspekte (vgl. Anlage 1.1.)

- Grundsätzliche Aussagen zur Teilstoffschreibung
- Differenzierung zwischen Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie
- Öffnung des Regionalen Grüngzugs – allgemein / Ausschlusskriterien Biotopverbund / Landschaftsbild / Wald
- Öffnung des Regionalen Grüngzugs – sonstige Aspekte
- Öffnung des Regionalen Grüngzugs – Dimension
- Plansatz 3.1.1 – allgemein
- Plansatz 3.1.1 – Abs. 5 Satz 1
- Plansatz 3.1.1 – Abs. 5 Satz 2
- Plansatz 3.1.1 – Abs. 6
- Agrarstrukturelle Belange / Landwirtschaft / Bodenqualität
- Verkehr / Trassen – Betrieb / Sicherheit / Abstand
- Verkehr / Trassen – Aktivierung / Ausbau
- Verkehr / Trassen – Wiedervernetzung / Durchgängigkeit / Ökologie
- Verkehr – Sonstige Aspekte
- Vorbehaltsgebiete als Planelemente

- Vorbehaltsgebiete – Auswahlkriterien
- Dimension der Vorbehaltsgebiete / flächenmäßige Betroffenheit einzelner Gemarkungen
- Aspekte der Bauleitplanung / des Genehmigungsverfahrens
- Vorrangige Inanspruchnahme bereits baulich genutzter Standorte
- Leitungsnetz und Anbindung
- Plansatz 4.2.1.2.3.1
- Plansatz 4.2.1.2.3.2
- Wasserversorgung / Hochwasserschutz
- Denkmalschutz
- Telekommunikation / Funkverbindungen
- Sonstiges
- Zustimmung / Keine Bedenken
- Vorschläge für Neuausweisung von Vorbehaltsgebieten

Zu jeder dieser Kategorien enthält Anlage 1.1. (Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privaten – ohne Ortsbezug) eine Zusammenfassung der wesentlichen Kernpunkte. In der tabellarischen Darstellung sind Absender, Kernpunkte der Stellungnahme, eine fachliche Einschätzung der Geschäftsstelle (regionalplanerische Wertung) sowie einen Beschlussvorschlag dargestellt.

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Aspekte führten dazu, dass die Gesamt begründung vertieft und insbesondere die Kriterien, die zu einer Beschränkung der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Biotopverbund, Wald, Landschaftsbild) führen, sowohl einzeln als auch in einer Gesamtschau dem vorrangigen Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien gegenübergestellt werden.

Die Plansätze wurden überarbeitet und ergänzt:

In Plansatz 3.1.1 Abs. 5 (Regionale Grünzüge) wurde die bisherige Formulierung des Plansatzes zur Rückbauverpflichtung angepasst. Damit wird klargestellt, dass der Regionalplan keine bodenrechtlichen Regelungen trifft.

In Plansatz 3.1.1 Abs. 6 (Regionale Grünzüge) wurde die Bezeichnung der Vorbehaltsgebiete entsprechend der Formulierung im § 11 Abs. 3 Nr. 11 LpIG in „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert.

In Plansatz 4.2.1.2.3.2 (Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen) wurde Absatz 1 um eine Tabelle mit einer Nennung der Vorbehaltsgebiete, Größenangabe und ggf. Hinweisen, die sich aus den Stellungnahmen ergeben, ergänzt. Der Absatz 3 wurde um Ausführungen bezüglich des Verhältnisses zu in anderen Plansätzen des Regionalplans formulierten Ansätzen zum Schutz bzw. zur Aufwertung der jeweiligen Freiraumfunktion ergänzt.

Die Begründungen der Plansätze PS 3.1.1 (Z), PS 4.2.1.2.3.1 (G) sowie PS 4.2.1.2.3.2 (G) wurden teilweise ergänzt bzw. präzisiert.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Änderungen wurde in der Vorlage RV 027/2025 dargestellt.

3.1.2. Ortsbezogene Stellungnahmen (vgl. Anlage 1.2.)

In den ortsbezogenen Stellungnahmen sind verschiedene Hinweise zusammengefasst, die teilweise zu einer Änderung der Abgrenzung einzelner Vorbehaltsgebiete oder (im Einzelfall) zu deren Streichung führen. Dies sind z. B. Informationen zu bestehenden oder geplanten Flächennutzungen innerhalb der Vorbehaltsgebiete. Auch Konflikte mit bestehenden Nutzungen, Belangen des Artenschutzes, Rekultivierungsplanungen, konkreten Trassenverläufen und Ausbauvorhaben führten dazu, dass die Abgrenzung einzelner Gebiete geändert wurde. Soweit die Hinweise aus den Stellungnahmen nachvollziehbar sind und eine Neuabgrenzung möglich ist, wurde empfohlen, den Hinweisen zu folgen. Eine Übersicht der Änderungen der Vorbehaltsgebiete ist den Anlagen zur Vorlage RV 027/2025 zu entnehmen. Das Landratsamt Böblingen hatte in seiner Stellungnahme auf notwendige Änderungen aufgrund der Neuabgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope hingewiesen. Die Anpassung an diese wichtigen Grundlagendaten führte dazu, dass mehrere Teilflächen geplanter Vorbehaltsgebiete nicht weiterverfolgt werden konnten. Diese sind meist im Maßstab der Raumnutzungskarte nicht darstellbar, jedoch bei der Berechnung der Gesamtfläche zum Nachweis des Flächenziels gemäß § 21 KlimaG BW berücksichtigt. Gleichermaßen gilt für den Bereich der Bauverbotszonen entlang von Bundesfernstraßen. Gemäß § 9 Abs. 2 c Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unterliegen PV-Anlagen – anders als zu Beginn des Planungsverfahrens – nicht mehr dem (generellen) Bauverbot in einem Korridor von 40 m entlang von Autobahnen. Diese nun nicht mehr relevante Bauverbotszone wird bei der Berechnung der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete einbezogen, auch wenn sich maßstabsbedingt die Abbildung in der Raumnutzungskarte nicht verändert.

Die genannten Änderungen wurden im Entwurf der zweiten Offenlage entsprechend umgesetzt.

3.2. Zweite Offenlage (vgl. Anlage 1.3.)

Im Zuge der zweiten Offenlage wurden wiederum zahlreiche Argumente aus der ersten Beteiligung vorgebracht – sowohl hinsichtlich allgemeiner Aspekte (z. B. fehlende Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange) als auch im Hinblick auf die (wiederholte) Ablehnung einzelner Vorbehaltsgebiete. Da diese Belange bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und regionalplanerisch bewertet wurden sowie der Gegenstand der zweiten Offenlage auf die geänderten Sachverhalte beschränkt wurde, erübrigte sich eine erneute Behandlung.

Neue Belange betrafen bisher nicht genannte Hinweise auf Versorgungsleitungen, forstliche und naturschutzfachliche Belange. Diese wurden in die Tabelle in Plansatz 4.2.1.2.3.2 oder in die Steckbriefe des Umweltberichts aufgenommen. Änderungen an den Gebieten für Standorte für Freiflächen-Photovoltaik ergaben sich daraus nicht.

Redaktionelle Änderungen wurden von den beteiligten Ministerien (MLW, UM) vorgeschlagen: so wird angeraten, die in der Begründung zu Plansatz 3.1.1 formulierten Möglichkeiten zum Umgang mit den Ausschlusskriterien Biotopverbund und Landschaftsbild direkt in den Plansatz aufzunehmen. Dem sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit gefolgt werden. Belange Dritter werden dadurch nicht stärker oder erstmalig berührt.

4. Gesamtabwägung

Die in der ersten und zweiten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen des Verfahrens regionalplanerisch beurteilt. Sie führen zu Änderungen an den Plänen, an den Gebieten für Standorte für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie am Umweltbericht. Die grundlegende Vorgehensweise wird beibehalten. Aus den geringfügigen Änderungen der zweiten Offenlage ergibt sich keine Notwendigkeit einer nochmaligen Offenlage.

Die Gesamtabwägung ergibt sich dann aus der Beschlussfassung der Behandlung der insgesamt eingegangenen Stellungnahmen gemäß Abwägungstabellen der ersten und zweiten Offenlage (vgl. Anlagen 1.1 bis 1.3).

Auf Grundlage der Beurteilung werden die Stellungnahmen durch die Regionalversammlung abgewogen.

Das Regionalplanteilfortschreibungsverfahren kann dann – unter Berücksichtigung der in den Beteiligungsverfahren genannten Belange – mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

5. Satzungsbeschluss

Der vorliegende Entwurf zur Teilstudie zur Teilstudie des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist Grundlage für den Satzungsbeschluss durch die Regionalversammlung gemäß § 12 Abs. 8 LpIG.

Der Planentwurf für den Satzungsbeschluss mit den Plänen, den Begründungen der Pläne, der Begründung der Teilstudie, der Raumnutzungskarte sowie dem Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage.

- Anlage 2: Begründung der Teilstudie
- Anlage 3.1: Plan 3.1.1 (Z) mit Begründung
- Anlage 3.2: Plan 4.2.1.2.3.1 (G) mit Begründung
- Anlage 3.3: Plan 4.2.1.2.3.2 (G) mit Begründung
- Anlage 4.1: Übersichtskarte der Blattschnitte für RNK
- Anlage 4.2: Raumnutzungskarte
- Anlage 5.1: Umweltbericht - Textteil
- Anlage 5.2.1: Einzelsteckbriefe - Lkrs. BB
- Anlage 5.2.2: Einzelsteckbriefe - Lkrs. ES
- Anlage 5.2.3: Einzelsteckbriefe - Lkrs. GP
- Anlage 5.2.4: Einzelsteckbriefe - Lkrs. LB
- Anlage 5.2.5: Einzelsteckbriefe - Lkrs. WN und LH
- Anlage 6: Zusammenfassende Erklärung

6. Erfüllung der gesetzlichen Aufträge

• Flächenziel: 0,2 % - § 21 KlimaG BW

Die Träger der Regionalplanung wurden mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verpflichtet, in den Regionalplänen mindestens 0,2 % der jeweiligen Fläche als „Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festzulegen (§ 21 KlimaG BW).

Die Gebietsfestlegungen können sowohl als Vorbehaltsgebiete (G) als auch Vorranggebiete (Z) gemäß Landesplanungsgesetz umgesetzt werden. Mit beiden Instrumenten kann eine gebiets-scharfe Abgrenzung erfolgen. Der Planungsausschuss hatte sich im Vorfeld des Teilstreitungsverfahrens intensiv mit den Vor- und Nachteilen der möglichen regionalplanerischen Instrumente auseinandergesetzt (PLA 257/2023 NÖ).

Um den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen, wurde beschlossen, dass eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiete (G) im Sinne § 11 Abs. 3 Nr. 11 und § 11 Abs. 7 LplG erfolgt (vgl. hierzu Vorlage RV 100/2024). Hierzu werden im Kapitel 4 des Regionalplans ein Plansatz „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ eingefügt (Plansatz 4.2.1.2.3.2 (G)) und die Gebiete in der Raumnutzungskarte ausgewiesen.

Zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet. Die zugrundeliegenden Kriterien zur Festlegung der Flächenkulisse wurden gemäß den Rückmeldungen der Kommunen und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung geprüft und entsprechend angepasst. Die Abgrenzungen der Vorbehaltsgebiete wurden aufgrund der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. Offenlage eingegangen sind, nochmals geprüft und im Einzelfall angepasst. Einzelne Vorbehaltsgebiete entfielen ganz. Die im Rahmen der zweiten Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen führten weder zu einer Veränderung der Kriterienliste noch zu einer Veränderung der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete.

Das Kriterium hochwertiger (landwirtschaftlich genutzter) Böden konnte weder im Kriterienkatalog zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete noch zur Öffnung des Regionalen Grünzugs (vgl. unten) herangezogen werden. Weite Bereiche der Region Stuttgart sind durch weit überdurchschnittliche Bodenqualitäten gekennzeichnet. Ihnen kommt daher für die landwirtschaftliche Nutzung eine besondere Bedeutung zu. Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für PV-Anlagen können die zu erwartenden Konflikte vielfältig sein. Daher erfolgte im Rahmen des Teilstreitungsverfahrens eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Belangen.

Aufgrund der großflächig anstehenden Böden mit einer besonderen Qualität und damit Eignung für die landwirtschaftliche Produktion ist der Interessenswiderspruch zur Nutzung der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Stuttgart besonders ausgeprägt. Verschärft wird diese Ausgangslage durch die planungsrechtliche Privilegierung, die der Bundesgesetzgeber für PV-Anlagen nach § 35 BauGB zumindest für Standorte entlang der Bundesautobahnen und Hauptschienenstrecken eingeführt hat.

Hinzu kommt, dass mit der Privilegierung auch die Koordinationsfunktion der kommunalen Bauleitplanung erheblich eingeschränkt ist: Entsprechende Anlagen können ohne Bebauungsplan und seit der Novelle der Landesbauordnung im (Juni 2025) sogar verfahrensfrei errichtet werden, eine Mitwirkung der Gemeinden ist insofern nicht erforderlich. Gleichzeitig macht die bundesrechtlich damit vorgenommene planartige Verweisung von PV-Anlagen in den Außen-

bereich auch eine regionalplanerische Steuerung durch die Regionalplanung erheblich schwieriger. Dies wird zusätzlich verstärkt, durch die Anforderungen des § 2 EEG, der PV-Anlagen eine herausragende öffentliche Bedeutung zuweist, die auch in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist. Zudem gelten solche Anlagen im Freiraum nicht mehr als funktionswidrig, worauf auch die Landesministerien hinweisen. Mit einer restiktiveren Handhabung dieses Kriteriums wären die gesetzlichen Aufträge bezüglich des Erreichens des Flächenziels von 0,2 % sowie der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Stuttgart nicht zu gewährleisten.

Die Festlegung der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ erfolgt in Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug. Der entsprechende Plansatz zum Regionalen Grünzug (PS 3.1.1) wird um eine entsprechende „Öffnungsklausel“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergänzt. Damit wird die gesetzlich geforderte Flächensicherung des § 21 KlimaG BW erreicht und eine konkrete räumliche Perspektive für die Nutzung solarer Energie aufgezeigt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 21 KlimaG BW sind die „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ausdrücklich für Freiflächen-Photovoltaik zu sichern. Solarthermieranlagen sind insofern ausgeschlossen.

Durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete wird der regionale Beitrag zum Erreichen des Flächenziels bestimmbar: insgesamt werden 0,7 % der Regionsfläche als „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festgelegt. Das Flächenziel gemäß § 21 KlimaG BW wird damit erreicht. Hierzu erfolgt im Rahmen des Satzungsbeschlusses ein entsprechender Feststellungbeschluss durch die Regionalversammlung.

- **Öffnung des Regionalen Grünzuges - § 11 Abs. 3 Nr. 7 LpIG**

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LpIG sind die Regionalen Grünzüge unverzüglich für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu öffnen. Hierzu ist eine Änderung des Plansatzes 3.1.1 „Regionaler Grünzug“ erforderlich. Der Regionale Grünzug wird für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet. Hiervon ausgenommen bleiben Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds, Wald und exponierte Bereiche mit einer Landschaftsbildqualität „sehr hoch“ und „hoch“ (vgl. hierzu Anlage 3.1 der Vorlage).

Die dabei berücksichtigten Erwägungen zur Sicherung einzelner – weniger – Freiraumaspekte schränken die angestrebte Nutzung erneuerbarer Energiequellen nur unwesentlich ein und erlauben in ihrer Gesamtheit Flächenoptionen, die deutlich über den gesetzlichen Planungsauftrag hinausgehen.

Mit der Teilstudie des Regionalplanes werden die gesetzlichen Aufträge zur Sicherung von Gebieten für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Freiflächen-Photovoltaik) sowie zur Öffnung des Regionalen Grünzuges umgesetzt.

7. Vorgehen

Der nun vorliegende Entwurf zur Teilstudie zur Teilstudie des Regionalplans ist Grundlage für den Satzungsbeschluss durch die Regionalversammlung gemäß § 12 Abs. 8 LplG.

Die abschließende Beratung und Feststellung der Teilstudie des Regionalplans als Satzung sowie das Feststellen des Erreichens des Flächenziels gemäß § 21 KlimaG BW und der Öffnung des Regionalen Grünzugs gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG erfolgt in der Sitzung der Regionalversammlung.

An die Stelle einer Genehmigung der Teilstudie eines Regionalplans tritt künftig das Anzeigerverfahren (§ 13 Abs. 1 LplG): Der Verband Region Stuttgart zeigt nach Satzungsbeschluss die Teilstudie beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde an. Wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwendungen erhoben hat (Genehmigungsfiktion), wird die Anzeige durch den Verband Region Stuttgart öffentlich bekanntgemacht.

Die Teilstudie des Regionalplans wird durch diese Bekanntmachung verbindlich. Die entsprechenden Unterlagen (vgl. § 13 Abs. 4 LplG) sind ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf den Internetseiten des Regionalverbands zu veröffentlichen.

8. Anwendung des Regionalplans nach Inkrafttreten der Änderung

Für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist zukünftig regelmäßig von zwei Fallkonstellationen auszugehen:

- Eine Anlage befindet sich in einem Bereich, der nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist. Dies betrifft einen Korridor von 200 m entlang von Autobahnen und übergeordneten Schienenstrecken. Hier ist kein Bauleitplanverfahren für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen notwendig. In Anlage 1 der neuen Landesbauordnung sind Freiflächen-Solaranlagen (PV und Solarthermie) zudem mittlerweile als verfahrensfreie Vorhaben gelistet. Hierfür sind deshalb keine Genehmigungsverfahren mehr erforderlich. Jedoch muss der Bauherr eigenverantwortlich Sorge dafür tragen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben (Regionalplan, Naturschutzrecht, Brandschutz etc.) eingehalten werden. Den Bauherren steht es frei, ein formales Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, um Rechtssicherheit zu erlangen. Nur in diesen Fällen ist der Verband Region Stuttgart zu beteiligen (vgl. auch § 35 Abs. 3 BauGB „Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen“).
- Eine Anlage soll in einem Bereich ohne baurechtliche Privilegierung errichtet werden. Hierfür ist in der Regel ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Auch hier ist nach Anlage 1 der neuen Landesbauordnung dann kein Genehmigungsverfahren für den Bau mehr erforderlich, allerdings werden die öffentlich-rechtlichen Belange bereits im Bebauungsplanverfahren geprüft und ein Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Zum einen kennzeichnen die im Regionalplan festzulegenden „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Bereiche geringen Raumwiderstands, da sie über den verwendeten Kriterienkatalog bereits viele Bereiche erhöhten Raumwiderstands ausschließen. Zum anderen überschneiden sie sich größtenteils mit den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Berei-

chen, und sind hier in diesem Sinne Bereiche größtmöglicher Verfahrensfreiheit. Die im Regionalplan festzulegenden Vorbehaltsgebiete geben jedoch keine Auskunft darüber, ob und wenn ja, welches Zulassungsverfahren zur konkreten Realisierung durchzuführen ist.

Für alle nachfolgenden Verfahren gilt künftig: Die neuen bzw. ergänzten Plansätze sowie die um die „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ergänzte Raumnutzungskarte bilden mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Regionalplans den Rahmen zur regionalplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalen Grüngzug. Zielabweichungsverfahren sind damit nach Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart zunächst nicht (mehr) möglich. Dies ist jedoch im Einzelfall mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Regionalversammlung nimmt die Stellungnahmen aus dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren, die zugehörigen regionalplanerischen Wertungen und Beschlussvorschläge zur Kenntnis. Die Regionalversammlung beschließt die entsprechende Behandlung der Stellungnahmen, ggf. unter Beachtung vom Gremium beschlossener Änderungen. Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragenen Belange werden damit untereinander und gegeneinander abgewogen.

2. Damit wird festgestellt, dass die vorgesehenen
 - Änderung des Plansatzes 3.1.1 (Z),
 - Änderung des Plansatzes 4.2.1.2.3 (G) und Änderung des Plansatzes 4.2.1.2.3.1 (Nutzung solarer Strahlungsenergie (G))
 - die Aufnahme des Plansatzes 4.2.1.2.3.2 (G) (Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen)
 - die räumliche Festlegung der im Plansatz 4.2.1.2.3.2 (G) Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Raumnutzungskarte des Regionalplansjeweils unter Würdigung der in den eingegangenen Stellungnahmen vorgetragenen Einzelaspekte aus raumordnerischer Sicht vertretbar sind. Die Teilfortschreibung fügt sich so in die räumliche Gesamtkonzeption ein, die in dieser Form umgesetzt werden soll.

3. Die Regionalversammlung stellt fest, dass mit der Festlegung der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (G) im Umfang von ca. 0,7 % der Regionsfläche der Region Stuttgart das in § 21 KlimaG BW geforderte Flächenziel, mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als entsprechende Gebiete festzulegen, erreicht wird.

4. Die Regionalversammlung stellt fest, dass mit der Änderung des Plansatzes 3.1.1 (Regionale Grüngüge) der Regionale Grüngzug für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet wird, sofern diese nicht in Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbunds, in Waldflächen oder in exponierten Bereichen mit einer Landschaftsbildqualität „sehr hoch“ und „hoch“ liegen. Freiflä-

chen-Photovoltaikanlagen sind im Regionalen Grüngzug zusätzlich in Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund zulässig, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbunds belegt werden kann.

Bei der Beurteilung der Exposition einer Anlage können substantielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen mit berücksichtigt werden.

Damit wird dem § 11 Abs. 3 Nr. 7 LpIG entsprochen.

5. Die Regionalversammlung beschließt die Satzung (Anlage 7) mit den Anlagen 2 (Begründung der Teilstudie), 3.1 bis 3.3 (Plansätze mit Begründungen), 4.2 (Raumnutzungskarte mit Legende), 6 (zusammenfassende Erklärung) der Vorlage RV 044/2025 und beauftragt die Geschäftsstelle, die als Satzung beschlossene Teilstudie des Regionalplans gemäß § 13 Abs. 1 LpIG beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg anzuzeigen.

Anlage(n):

- 1 Anlage 1.1: Stellungnahmen ohne Ortsbezug - erste Offenlage
- 2 Anlage 1.2: Stellungnahmen mit Ortsbezug - erste Offenlage
- 3 Anlage 1.3: Stellungnahmen - erneute Offenlage
- 4 Anlage 2: Gesamt begründung
- 5 Anlage 3.1: Plansatz 3.1.1 mit Begründung - Regionaler Grüngzug (Textteil)
- 6 Anlage 3.2: Plansatz 4.2.1.3.1 mit Begründung - Solarnutzung (Textteil)
- 7 Anhang 3.3: Plansatz 4.2.1.2.3.2 mit Begründung - Vorbehaltsgebiete (Textteil)
- 8 Anlage 3.4: Ausfertigungsvermerk Textteil
- 9 Anlage 4.1: Übersichtskarte Karteneinteilung RNK
- 10 Anlage 4.2: Karte 02 RNK
- 11 Anlage 4.2: Karte 03 RNK
- 12 Anlage 4.2: Karte 05 RNK
- 13 Anlage 4.2: Karte 06 RNK
- 14 Anlage 4.2: Karte 07 RNK
- 15 Anlage 4.2: Karte 09 RNK
- 16 Anlage 4.2: Karte 10 RNK
- 17 Anlage 4.2: Karte 11 RNK
- 18 Anlage 4.2: Karte 12 RNK
- 19 Anlage 4.2: Karte 13 RNK
- 20 Anlage 4.2: Karte 15 RNK
- 21 Anlage 4.2: Karte 16 RNK
- 22 Anlage 4.2: Karte 17 RNK
- 23 Anlage 4.2: Karte 18 RNK
- 24 Anlage 4.2: Karte 19 RNK
- 25 Anlage 4.2: Karte 21 RNK

- 26 Anlage 4.2: Karte 23 RNK
- 27 Anlage 4.2: Legende RNK mit Ausfertigungsvermerk Kartenteil
- 28 Anlage 5.1: Umweltbericht
- 29 Anlage 5.2.1: Umweltbericht Einzelsteckbriefe - Lrks. BB
- 30 Anlage 5.2.2: Umweltbericht Einzelsteckbriefe - Lrks. ES
- 31 Anlage 5.2.3: Umweltbericht Einzelsteckbriefe - Lrks. GP
- 32 Anlage 5.2.4: Umweltbericht Einzelsteckbriefe - Lrks. LB
- 33 Anlage 5.2.5: Umweltbericht Einzelsteckbriefe - Lrks. WB und LHS
- 34 Anlage 6: Zusammenfassende Erklärung
- 35 Anlage 7: Satzungstext
- 36 Anlage 8: Verfahrensvermerk
- 37 Anlage 9: Rechtsbehelfsbelehrung